



Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention

Kindeswohl neu denken!

Begleitmaterial zur 4-teiligen Audioreihe

November 2020



Inhalt

1	Vorbemerkung	3
2	Informationen zur UN-Kinderrechtskonvention	3
	Zusatzprotokolle der UN-Kinderrechtskonvention	4
	Was sind zentrale Inhalte der UN-Kinderrechtskonvention?	4
	Die Allgemeinen Bemerkungen sind abrufbar unter	5
3	Zu den Audios „Kindewohl neu denken!“	5
3.1	Audio – Ermittlung und Bestimmung des Kindeswohls nach Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention!	6
3.2	Audio – Entstehung und Reichweite „Allgemeiner Bemerkungen“ des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes	7
3.3	Audio – Verwirklichung der UN-Kinderrechtskonvention in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Not	8
3.4	Audio – Verwirklichung der UN-Kinderrechtskonvention in der Antidiskriminierungsberatung mit jungen Kindern	9
4	Weitere Informationen zur Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention	10

1 Vorbemerkung

Das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenkonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.

Die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention begleitet seit ihrer Einrichtung Mitte 2015 die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) in Deutschland. Sie folgt dabei dem Mandat, die Rechte von Kindern im Sinne der UN-KRK zu fördern und zu schützen sowie die Umsetzung der Konvention in Deutschland durch sämtliche staatliche Stellen kritisch zu überwachen und zu bewerten. Die Unabhängigkeit der Monitoring-Stelle als Teil des Deutschen Instituts für Menschenrechte ist durch das DIMR-Gesetz garantiert.

2 Informationen zur UN-Kinderrechtskonvention

Am 20. November 1989, also vor über 30 Jahren, verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen die UN-Kinderrechtskonvention. Seitdem haben – mit Ausnahme der USA – alle Staaten dieser Welt die Konvention angenommen und sich verpflichtet, diese in ihrem jeweiligen Land zu verwirklichen. In Deutschland erfolgte dieser Schritt 1992.¹ Seither gelten die Kinderrechte auch in Deutschland.

Die UN-KRK mit ihren einzelnen Artikeln teilt sich thematisch in drei sich überschneidende Bereiche: Schutzrechte, Förderrechte und Beteiligungsrechte.

Schutzrechte berücksichtigen die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen. Die Schutzrechte sollen einen umfangreichen Schutz insbesondere vor körperlicher und seelischer Gewalt, sexuellen Übergriffen, Misshandlung, Verwahrlosung, vor grausamer oder erniedrigender Behandlung und Folter, Kinderhandel und wirtschaftlicher oder sexueller Ausbeutung gewährleisten. Sie gelten ausdrücklich auch für geflüchtete Kinder in Deutschland.

Förderrechte umfassen unter anderem Grundbedürfnisse von Kindern mit Blick auf Gesundheit, Bildung, soziale Sicherheit und angemessene Lebensbedingungen.

Beteiligungsrechte betreffen in besonderem Maße das Recht von Kindern, ihre Meinung zu äußern, gehört zu werden und an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt zu werden. Des Weiteren muss gewährleistet sein, dass der Zugang zu kind- und jugendgerechten Informationen und Medien bereitgestellt wird.

¹ Vgl. Zustimmungsgesetz: BGBl. II 1992, S. 121. Bundesverfassungsgericht (2006): Beschluss vom 19.09.2006, Aktenzeichen 2 BvR 2115/01, Ziffer 52; sowie Cremer, Hendrik (2012): Die UN-Kinderrechtskonvention – Geltung und Anwendbarkeit in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte, Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, S. 16.

Zusatzprotokolle der UN-Kinderrechtskonvention

Die Bundesrepublik Deutschland ist verpflichtet, die in der UN-Konvention und ihren derzeit drei Zusatzprotokollen² verbrieften Rechte von Kindern zu achten, zu schützen und zu gewährleisten.

- Das erste Zusatzprotokoll (2000) betrifft die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und ist in Deutschland seit Januar 2005 in Kraft.
- Das zweite Zusatzprotokoll (2000) betrifft den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und Kinderpornografie und ist in Deutschland seit August 2009 in Kraft.
- Das dritte Zusatzprotokoll (2011), ein Individualbeschwerdeverfahren für Kinder betreffend, gilt seit November 2012 in Deutschland.

Was sind zentrale Inhalte der UN-Kinderrechtskonvention?

Im Mittelpunkt der UN-KRK stehen vier Grundprinzipien:

- das Recht auf Nicht-Diskriminierung (Art. 2 UN-KRK),
- das Recht auf Leben und Entwicklung des Kindes (Art. 6 UN-KRK),
- das Recht auf vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls (Art. 3 Abs.1 UN-KRK) und
- das Recht auf Gehör und Berücksichtigung der Meinung des Kindes (Beteiligung) (Art. 12 UN-KRK).

Diese Prinzipien sind eine wichtige Grundlage für die Umsetzung aller substanziellen Rechte aus der UN-KRK. Sie machen unter anderem die Anforderung deutlich, die sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern ernst zu nehmen und kennzeichnen die Stellung von Kindern als vollumfängliche Träger_innen von Menschenrechten.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 UN-KRK ist „bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, [...] das Wohl³ des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist“.

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes betont in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 14, dass die Ermittlung des Kindeswohls nur dann sachgerecht erfolgt, wenn die Vorgaben aus Artikel 12 UN-KRK Recht auf Gehör und Berücksichtigung der Meinung des Kindes eingehalten werden.⁴

² Weitere Informationen zu den Zusatzprotokollen, auch Fakultativprotokolle genannt, abrufbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/datenbanken/datenbank-deutschland-im-menschenrechtsschutzsystem?tx_ifprotectiondb_list%5Bcontract%5D=9&tx_ifprotectiondb_list%5Binstitution%5D=2&tx_ifprotectiondb_list%5Boffset%5D=0&tx_ifprotectiondb_list%5Breport%5D=6&cHash=d2dca1d0afbc121e468f73228ae41f1 (zuletzt abgerufen am 13.11.2020).

³ Die offizielle deutsche Übersetzung der UN-KRK hat sich für den Begriff „Kindeswohl“ entschieden, in der englischen Originalfassung der Konvention wird von „best interests of the child“ gesprochen wird.

⁴ UN-CRC: Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) zum Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls als ein vorrangiger Gesichtspunkt (Art. 3 Abs. 1) i, Ziffer 43.

Die Allgemeinen Bemerkungen sind abrufbar unter

Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) zum Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls als ein vorrangiger Gesichtspunkt (Art. 3 Abs. 1).

Allgemeine Bemerkung Nr. 12 (2009) zum Recht des Kindes auf Gehör (Art. 12).

Information: Das Kindeswohl neu denken – Kinderrechtsbasierte Ermittlung und Bestimmung des Kindeswohls

3 Zu den Audios „Kindewohl neu denken!“

Der wegweisende Perspektivwechsel, den die UN-Kinderrechtskonvention eingeläutet hat, ist: Kinder – also laut Konvention alle Menschen unter 18 Jahren – sind keine Fürsorgeobjekte über die man einfach bestimmen kann. Vielmehr sind Kinder und Jugendliche Menschen mit eigenen Rechten, die die es zu beachten gilt. In Artikel 3 stellt die UN-Kinderrechtskonvention klar: Das Wohl des Kindes muss bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, als ein vorrangiger Gesichtspunkt berücksichtigt werden. Außerdem stellt Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention klar, dass Kinder das Recht auf Gehör und Berücksichtigung ihrer Meinung haben.

Aber was ist das genau, das „Kindeswohl“ oder – wie es im englischen Originaltext heißt: „the best interests of the child“? Werden die Interessen der Kinder und Jugendlichen in Deutschland angemessen berücksichtigt und gelingt es, ihr Recht auf Gehör umzusetzen – mit Hilfe von Gerichten, aber auch von Fachkräften, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten? Und wenn nein, warum nicht und was müsste sich ändern?

Mit diesen Fragen beschäftigt sich die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte in dieser 4-teiligen Audio-Reihe. Ihre Aufgabe ist es, die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland zu begleiten und zu überwachen. Als Teil der unabhängigen Nationalen Menschenrechtsinstitution Deutschlands setzt sich die Monitoring-Stelle dafür ein, dass die Kinderrechte in Deutschland eingehalten und gefördert werden.

Wer kinderrechtliche Grundlagen wirklich verstehen will, muss sie verinnerlichen. Die 4-teilige Audio-Reihe der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention zum „Kindeswohl neu denken!“ entstand im Herbst 2020. Die Audio-Reihe eignet sich zum Mehrfachhören. Wir empfehlen außerdem das Nachlesen in den Übersetzungen der Allgemeinen Bemerkungen Nr. 12 und 14 des Ausschusses für die Rechte des Kindes.

Dieses Audio ist urheberrechtlich geschützt und darf unter Nennung des Urhebers zu nicht kommerziellen Zwecken wiederverwendet und weiterverbreitet werden. Eine Bearbeitung ist nicht erlaubt. CC BY-NC-ND 4.0. produziert von: animofilm und soundfront in Berlin.

Die Audios sind abrufbar unter
www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/kinderrechte/kindeswohl

3.1 Audio – Ermittlung und Bestimmung des Kindeswohls nach Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention!

In diesem Beitrag erfahren Sie:

- was sich hinter einem kinderrechtbasierten Verständnis des Kindeswohls verbirgt,
- warum laut UN-Kinderrechtskonvention das Kindeswohl vorrangige Berücksichtigung bei allen staatlichen Entscheidungen erfahren muss, und
- welche Herausforderungen damit hinsichtlich des Rechts auf Gehör und der Berücksichtigung der Meinung von Kindern in allen sie betreffenden Angelegenheiten verbunden sind.

Dazu spricht Claudia Kittel, Leiterin der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention, mit Prof. Dr. Jörg Maywald, Sprecher der „National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention e. V.“, in Deutschland und Dr. Stephan Gerbig, wissenschaftlicher Mitarbeiter der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte.

Informationen zur „**National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland e. V.**“, finden Sie hier: <https://www.netzwerk-kinderrechte.de/>

Die „National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention e. V.“ (National Coalition Deutschland) hat sich die Verwirklichung der Kinderrechte zum Programm gemacht. Als breites, vielfältiges Netzwerk identifiziert es Schwachstellen und Handlungsbedarfe hinsichtlich der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland.

Die National Coalition Deutschland wurde 1995 anlässlich der Staatenberichterstattung zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) von Organisationen der Zivilgesellschaft gegründet. Seit 2013 erfüllt es seine Aufgaben als eigenständiger und gemeinnütziger Verein.

Weitere Informationen zur Ermittlung des Kindeswohls finden Sie unter anderem auf der Seite der **Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention** unter dem Thema „Kindeswohl“: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/kinderrechte/kindeswohl>

3.2 Audio – Entstehung und Reichweite „Allgemeiner Bemerkungen“ des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes

In diesem Beitrag erfahren Sie:

- was „General Comments“ (Allgemeine Bemerkungen) sind,
- mit welchem Ziel die sogenannten General Comments innerhalb der Vereinten Nationen und dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes entstanden sind,
- wie die „General Comments“ zur UN-Kinderrechtskonvention erarbeitet werden, und
- welchen Stellenwert sie in der Regierungsarbeit aus Sicht eines Bundesministeriums haben.

Dazu spricht Claudia Kittel, Leiterin der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention, mit Prof. Dr. Lothar Krappmann, ehemaliges Mitglied im UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, und Dr. jur. Meike Kazmierczak, Leiterin des Referats „Kinderrechte national und international“ im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Informationen zum **UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes** in englischer Sprache finden Sie hier: <https://www.ohchr.org/en/hrbodies/crc/pages/crcindex.aspx>

Alle Informationen zur Arbeit des UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes sind auf den Seiten des Hochkommissariats für Menschenrechte der Vereinten Nationen (OHCHR) abzurufen.

Informationen zur Arbeit des **Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** (BMFSFJ) finden Sie hier: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinderrechte>

Alle Kinder und Jugendlichen haben ein Recht auf gutes Aufwachsen und gleiche Chancen – unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion oder sozialem Status. Dieses Recht umzusetzen, ist ein zentrales Anliegen des Bundesjugendministeriums.

Informationen zum aktuellen **Staatenberichtsverfahren** zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland finden Sie unter anderem auf der Seite der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/monitoring-stelle-un-krk/staatenberichtsverfahrenn>

3.3 Audio – Verwirklichung der UN-Kinderrechtskonvention in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Not

In diesem Beitrag erfahren Sie:

- welche Herausforderungen mit der Umsetzung verbunden sind hinsichtlich des Rechts auf Gehör und der Berücksichtigung der Meinung von Kindern in allen sie betreffenden Angelegenheiten, gerade aus der Perspektive von Kindern und Jugendlichen in Not,
- wie es zivilgesellschaftlichen Organisationen in der Praxis gelingt, Kinder und Jugendliche als Träger_innen eigener Rechte zu verstehen, und
- wie es Jugendlichen – die auf der Straße leben – gelingt, Gehör für ihre Meinungen und Ansichten zu finden.

Dazu spricht Claudia Kittel, Leiterin der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention, mit André Neupert, Projektleiter bei „MOMO Berlin – The voice of disconnected youth“ einer Organisation von Jugendlichen für Jugendliche, Träger ist „Karuna e. V.“, und mit Judith Feige, wissenschaftliche Mitarbeiterin der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte.

Informationen zur Arbeit von „**MOMO e. V. – The voice of disconnected youth**“ finden Sie hier: <https://www.momo-voice.de/kontakt/>

Laut Kinder- und Jugendhilfegesetz haben gefährdete junge Menschen einen rechtlichen Anspruch auf angemessene Wohnverhältnisse, auf sozialpädagogische Hilfen und auf individuelle und ambulante Betreuung. Und doch gibt es in Deutschland Straßenkinder. Viele kennen das Gefühl, keine Stimme zur Mitbestimmung des eigenen Lebens zu haben bzw., dass die eigene Stimme kein Gewicht hat. Deshalb gibt es MOMO.

Informationen zur Arbeit der **Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention** zu diesem Themenfeld finden Sie hier: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/kinderrechte/freiheitsentziehende-massnahmen>

3.4 Audio – Verwirklichung der UN-Kinderrechtskonvention in der Antidiskriminierungsberatung mit jungen Kindern

In diesem Beitrag erfahren Sie:

- wie sich ein diskriminierungssensibles Verständnis des Kindeswohls in der Praxis darstellt, aus Sichtweise zivilgesellschaftlicher Organisationen,
- wie schwierig es sein kann, Diskriminierungserfahrungen von Kindern angemessen und effektiv zu begegnen, und
- welche Herausforderungen damit verbunden sind hinsichtlich des Rechts auf Gehör und Berücksichtigung der Meinung von Kindern in allen sie betreffenden Angelegenheiten, gerade aus der Perspektive von sehr jungen Kindern.

Dazu spricht Claudia Kittel, Leiterin der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention, mit Maryam Haschemi Yekani von der Antidiskriminierungsberatungsstelle „KiDs-Kinder vor Diskriminierung schützen!“ – KiDs gehört zur Fachstelle „Kinderwelten“ am Institut für den Situationsansatz (ISTA /INA) und mit Dr. Emilia Roig, Founder and Executive Director vom „Center for Intersectional Justice“, mit Sitz in Berlin.

Informationen zur Arbeit von „**KiDs – Kinder vor Diskriminierung schützen!**“ finden Sie hier: <https://kids.kinderwelten.net/de/>

Die Beratungsstelle von KiDs bietet in Berlin Beratung und Begleitung in Diskriminierungsfällen an, die Kinder im Alter von null bis zwölf Jahren betreffen.

KiDs berät dabei zu allen Lebensbereichen, in welchen Kinder von Diskriminierungen betroffen sein können, wie z. B.: Kindertageseinrichtungen, Übergang Kita – Schule, Grundschule, Hort-/Ganztagsbetreuung, Freizeit- und Sportangebote, Ämter und Behörden, Gesundheitsversorgung/-angebote und zu vielen weiteren Lebensbereichen.

Das Beratungsangebot richtet sich unter anderem an erwachsene Personen, welche die Verantwortung übernommen haben, Kinder vor Diskriminierung schützen – also an Eltern und Sorgeberechtigte, Bezugspersonen, Erzieher_innen, Lehrer_innen und weitere pädagogische Fachkräfte.

Informationen zum „**Center for Intersectional Justice**“ (CIJ) finden Sie hier: <https://www.intersectionaljustice.org/who-we-are>

Das „Center for Intersectional Justice“ hat beispielsweise im Auftrag des „Deutschen Zentrums für Integrations- und Migrationsforschung“ (DeZIM-Institut) einen Bericht zu Intersektionalität und Antidiskriminierung in Deutschland erstellt. Der Bericht beschreibt die Entstehung von Intersektionalität, räumt mit gängigen Missverständnissen auf und zeigt konkrete Beispiele von intersektionaler Rechtspraxis sowie potenzielle Handlungsräume und Handlungsbedarfe für den deutschen Kontext.

4 Weitere Informationen zur Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention

Die Monitoring-Stelle beobachtet und überwacht die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention durch die Bundesrepublik Deutschland. Sie arbeitet unabhängig und ist ein wichtiger Baustein zur Stärkung der Kinderrechte. Damit ist die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, die in der Konvention und in ihren derzeit drei Zusatzprotokollen verbrieften Rechte von Kindern zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. Kinder können sich auf diese Rechte berufen.

Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention

Website: www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-krk/

Was macht die Monitoring-Stelle?

Erklärvideo: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/monitoring-stelle-un-krk>

Publikationen

www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen

Landkarte Kinderrechte

<https://landkarte-kinderrechte.de/>

Impressum

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin
Tel.: 030 25 93 59-0
un-krk@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

KONTAKT: Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention

LIZENZ: Creative Commons (CC BY-NC-ND 4.0)
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>
November 2020. | Die Audios sind produziert von: animofilm
und soundfront in Berlin.

Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenkonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.